

Richtlinien zum Betreuten Wohnen in Familien (BWF) für erwachsene Menschen mit Behinderung (BWF-Richtlinien)

Gültig ab 1. Juli 20~~24~~¹⁷

Vorwort

Das Angebot Betreutes Wohnen in Familien (BWF) für erwachsene behinderte Menschen stellt ein wichtiges Angebot als Alternative zur besonderen Wohnform dar. Hier können insbesondere Menschen betreut werden, die aktuell nicht in der Lage sind selbständig zu wohnen, jedoch nicht in einer besonderen Wohnform leben möchten oder können.

Beim Betreuten Wohnen in Familien (BWF) handelt es sich um ein wichtiges ambulantes Leistungsangebot für Menschen mit geistigen, körperlichen und/oder seelischen Behinderungen, um außerhalb von Einrichtungen im geborgenen Umfeld einer Familie an der Gesellschaft teilhaben zu können. Es trägt insoweit besonders zur Integration und Inklusion bei. Dieses Angebot gilt es zu bewahren, zu stärken und weiterzuentwickeln.

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Nach § ~~97 Abs.~~ 2113 Abs. 2 Nr. 4 Sozialgesetzbuch ~~XII~~ IX (SGB ~~XII~~ IX) in Verbindung mit § ~~2-80~~ SGB IX i.V.m. § 6 Abs. 7 SGB IX i.V.m. § 5 Nr. 5 SGB IX ist die Eingliederungshilfe sachlich und örtlich zuständiger Rehabilitationsträger für Leistungen der Sozialen Teilhabe, des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII und § 98 SGB XII sind die Stadt- und Landkreise für die Leistungen zu einem selbst bestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten nach § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX sachlich und örtlich zuständig. Hierzu gehören auch Leistungen im Rahmen des BWF für erwachsene Menschen mit Behinderungen (auch Begleitetes Wohnen in Familien oder Familienpflege genannt).
- 1.2 Es gelten die gesetzlichen Vorschriften der Zuständigkeit nach § 98 SGB IX, Verordnungen und die ergänzend die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg (SHR). Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit gilt die baden-württembergische Vereinbarung zum Herkunftsprinzip. Diese Richtlinien treffen hierzu ergänzende Regelungen.

- 1.3 Diese Richtlinien finden auch für den anspruchsberechtigten Personenkreis nach den Vorschriften der Kriegsopferfürsorge nach den §§ ~~25 ff. 21 Bundesversorgungsgesetz (BVG)~~ SGB XIV, insbesondere für die Leistungen der Eingliederungshilfe-Sozialen Teilhabe nach § ~~27 d. BVG~~ 66 SGB XIV, entsprechende Anwendung, sofern nach den Vorschriften der Kriegsopferfürsorge keine abweichenden Regelungen bestehen.

2. Grundsätzliches

- 2.1 Beim BWF handelt es sich um eine ambulante Leistung/Assistenzleistung der Sozialen Teilhabe.
- 2.2 Leistungen im Rahmen des BWF nach diesen Richtlinien werden grundsätzlich nur erbracht, wenn ein Fachdienst den Menschen mit Behinderung in der Familie und die Familie fachlich begleitet. Der Fachdienst muss über eine gültige Vereinbarung nach § ~~75 SGB XII~~ 123 ff. SGB IX verfügen. Die bestehenden Vereinbarungen gelten weiter.
- 2.3 Das Leistungsangebot des BWF beinhaltet neben einer nicht nur vorübergehenden Wohnmöglichkeit auch eine familiäre Betreuung durch die Gastfamilie-Pflegefamilie. Unter den Begriff Gastfamilie-Pflegefamilie fallen Verheiratete, vergleichbare Lebensgemeinschaften, allein stehende Personen und nahe Angehörige mit Ausnahme der Eltern, Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder.

3. Personenkreis

Leistungsberechtigt sind volljährige behinderte Menschen im Sinne von ~~§ 53 Abs. 1~~ § 99 SGB IX die aufgrund ihres festgestellten Bedarfs Anspruch auf eine Leistung zur Sozialen Teilhabe haben. Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 8 SGB IV ist entsprechend zu berücksichtigen.
~~Satz 1 SGB XII, bei denen Ambulant Betreutes Wohnen nicht ausreicht, eine stationäre Leistung aber nicht erforderlich ist.~~
Die Leistungen der Hilfe zur Pflege bleiben hiervon unberührt.

4. Ziele

Ziel des BWF ist es, dem Menschen mit Behinderung eine gemeindenah-sozialraum-orientierte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch Einbindung in die Gastfami-

~~Die Pflegefamilie und den Sozialraum zu ermöglichen, und einen stationären Aufenthalt zu vermeiden. Eine langfristige Vermeidung der besonderen Wohnform ist ebenso Ziel dieser Leistung.~~

5. Anforderungen an die Gastfamilie

5.1 Die Familie darf für höchstens zwei Personen Gast- oder Pflegefamilie im Sinne dieser Richtlinien und des SGB VIII sein. Bei geeigneten Voraussetzungen und entsprechender Voraussetzungen der Leistungsberechtigten kann nach individuellen Voraussetzungen die Anzahl von Betreuungen erhöht werden (z.B. Betreuung von Geschwistern). Hiervon unberührt bleibt die vorübergehende Aufnahme eines weiteren Menschen mit Behinderung, um der Gastfamilie die Möglichkeit zu geben, anderen Gastfamilien eine Entlastung zu bieten.

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

5.2 Die Eignung der Gastfamilie wird durch den Träger des Fachdienstes festgestellt. Der Sozialhilfeträger behält sich vor, die Eignung der Gastfamilie unter Beteiligung des Trägers des Fachdienstes zu prüfen und zu beurteilen.

5.3 Die Gastfamilie muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ~~Sie muss geeignet im Sinne von § 75 Absatz 2 SGB XII sein Sie muss durch einen nach § 123 SGB IX geeigneten Leistungserbringer betreut werden.~~
- Ihr und dem Menschen mit Behinderung muss ausreichend Wohnraum zur Verfügung stehen.
- Sie muss in geregelten wirtschaftlichen Verhältnisse leben, um zu gewährleisten, dass ihre Existenz nicht von den Geldleistungen des Menschen mit Behinderung abhängt.
- Die Betreuung des Menschen mit Behinderung muss jederzeit gesichert sein. Deshalb sollte mindestens ein volljähriges Mitglied der Gastfamilie, in der Regel die „Gastmutter“ oder der „Gastvater“, nicht oder nur teilweise berufstätig sein.
- Sie muss hinreichend belastbar, sozial integriert, engagiert, realitätsbezogen und kooperationsbereit sein.
- Sie muss ferner über Geduld und Einfühlungsvermögen verfügen und die Bereitschaft haben, auf den Menschen mit Behinderung einzugehen.

6. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle leistungsberechtigten Personen, für die der Landkreis Alb-Donau-Kreis im Rahmen der Eingliederungshilfe sachlich und örtlich zuständig ist.

7. Zugang und Verfahren im Einzelfall

- 7.1** Vor Aufnahme in die Gastfamilie muss die leistungsberechtigte Person einen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen. Diesem sind ärztliche Zeugnisse und Gutachten zur Behinderung beizufügen. Die Leistungen werden frühestens ab Antragstellung bewilligt.
- 7.2** Der Fachdienst hat ergänzend folgende Unterlagen einzureichen:
- Begründung für die Aufnahme in das BWF verbunden mit der Aussage, wie lange das BWF voraussichtlich erforderlich ist
 - Vorschläge für eine individuelle Hilfeplanung Mitwirkung bei der Bedarfsermittlung und deren Gesprächen
 - Angaben zur vorgesehenen Gastfamilie-Pflegefamilie (Anschrift, Bankverbindung, persönliche und räumliche Verhältnisse)
 - Mietvertragliche Vereinbarung (Bestätigung über die Höhe der Unterkunftskosten)
 - Anzahl aller Personen im Haushalt sowie derjenigen, die im Rahmen eines Gast- oder Pflegefamilienverhältnisses betreut werden
 - Einverständniserklärung der leistungsberechtigten Person, sofern eine Direktzahlung der Leistungen an die Gastfamilie und/oder an den Träger erfolgen soll
 - Formblatt HB/A sowie andere ärztliche Gutachten und Zeugnisse, soweit vorhanden
- 7.3** Zwischen dem Fachdienst, der Gastfamilie-Pflegefamilie und der leistungsberechtigten Person wird ein Vertrag geschlossen, in dem die jeweiligen Rechte und Pflichten festgelegt sind. Dabei sind auf der Grundlage dieser Richtlinien mindestens folgende Inhalte zu regeln:
- Leistungen des Menschen mit Behinderung an die Gastfamilie/Pflegefamilie
 - Leistungen der Gastfamilie-Pflegefamilie an den Menschen mit Behinderung
 - Leistungen des Fachdienstes
 - Auskunfts-, Zutritts- und sonstige Prüfrechte des Fachdienstes
 - Mitwirkungspflichten der leistungsberechtigten Person
 - Kündigungsvoraussetzungen

Eine Mehrfertigung des Vertrages ist dem Sozialhilfeträger zu übersenden.

8. Leistungen in Geld

- 8.1 Die Leistung an den begleitenden Fachdienst (Trägerpauschale)** erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Vereinbarung nach §§ 75 ff. SGB XII.

Ist eine Monatspauschale vereinbart und erfolgt die Aufnahme in die Gastfamilie bis zum 15. eines Monats bzw. endet das BWF nach dem 15. eines Monats, wird die Trägerpauschale in voller Höhe gewährt. Bei späterer Aufnahme oder früherer Beendigung des BWF wird die Trägerpauschale nur hälftig gewährt.

Hinsichtlich der Abrechnung gilt das mit dem Landkreis Alb-Donau-Kreis jeweils vereinbarte Verfahren.

- 8.2 Die Leistung an die ~~Gastfamilie-Pflegefamilie~~ für die Betreuung (Betreuungspauschale)** beträgt monatlich ~~490,00 600~~ €. Sie wird jährlich zum 1. Januar entsprechend der prozentualen Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgröße (~~JAEG~~ nach § 6 Abs. 7 SGB V (~~JAEG~~)) angepasst. Eine Anpassung erfolgt nicht, wenn die Jahresarbeitsentgeltgrenze abgesenkt wird. Die Dynamisierung erfolgt erstmalig zum 1. Januar ~~2018~~2025.

Bei regelmäßiger Abwesenheit (z.B. wegen des Besuchs einer Werkstatt oder einer Förder- und Betreuungsgruppe, Tagesstätte, Tagespflege oder wegen eines regulären Arbeitsplatzes) von mehr als ~~20~~25 Stunden pro Woche wird die Betreuungspauschale **um 20 % gekürzt**. ~~Für jeden Kürzungstag, den die leistungsberechtigte Person krankheitsbedingt zu Hause bei der Gastfamilie verbringt, erfolgt am Ende eines Jahres eine Nachzahlung bis zur maximalen Höhe des Kürzungsbetrages. Der Leistungserbringer teilt die Anzahl der Tage schriftlich mit.~~

~~Die Nachzahlung berechnet sich wie folgt:
Kürzungsbetrag x 12 Monate ./- 220 Tage = Nachzahlung pro Tag.~~

~~Erfolgt die Aufnahme in die Gastfamilie bis zum 15. eines Monats bzw. endet das BWF nach dem 15. eines Monats, wird die Betreuungspauschale in voller Höhe gewährt. Bei späterer Aufnahme oder früherer Beendigung des BWF wird die Betreuungspauschale nur hälftig gewährt.~~ Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an die Gastfamilie, sofern eine Einwilligungserklärung vorliegt.

- 8.3 Die Leistungen zum Lebensunterhalt (Regelbedarf und Kosten der Unterkunft und Heizung)** erfolgen auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen (SGB II oder 3. und 4. Kapitel des SGB XII).

Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an die Gastfamilie, sofern eine Einwilligungserklärung vorliegt.

- 8.4** Ist die leistungsberechtigte Person pflegebedürftig im Sinne des SGB XI und erhält sie Pflegegeld nach SGB XI oder SGB XII, bleibt dieses anrechnungsfrei.
- 8.5** Die Leistungen nach diesen Richtlinien enden, sobald die leistungsberechtigte Person auszieht, der Betreuungsvertrag durch einen Vertragspartner gekündigt wird, ein Bedarf für eine Leistung des BWF nicht oder nicht mehr besteht oder die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- 8.6** Die Trägerpauschale und die Betreuungspauschale werden bei vorübergehender Abwesenheit des Leistungsberechtigten bis zum Ende des zweiten

auf die Abwesenheit folgenden Monats ungekürzt weitergewährt. Übersteigt die vorübergehende Abwesenheit diese Dauer, erfolgen diese Leistungen grundsätzlich nicht mehr. Eine realistische Fortführung der Maßnahme ist in diesen Fällen zwingen zu prüfen.

Bezüglich der Leistungen für den Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg.

Die vorübergehende Abwesenheit, deren Grund und die voraussichtliche Dauer sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Eine niederschwellige Information ist ausreichend, sodass der Leistungsträger zeitnah eine Entscheidung über den Fortgang der Maßnahme treffen kann.

- 8.7 Die Leistungsberechtigten müssen sich mit ihrem Einkommen und Vermögen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Leistungen für das Betreute Wohnen in Familien beteiligen.
- 8.8 Die Kosten für ein Probewohnen im BWF werden nicht finanziert. Für den Ein- und Auszugsmonat bzw. für ein Probewohnen werden die Pauschalen nach 8.2. (nicht gekürzte Pauschale) erstattet. Insbesondere soll hier der erhöhte Aufwand der Pflegefamilie in diesem Zeitraum gewürdigt werden.

9. Freizeit- und Urlaubsregelungen, Entlastung der Gastfamilie

- 9.1 Fährt die Gastfamilie gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person in Urlaub, so wird für die Dauer von bis zu 21 Tagen ein zusätzlicher Betrag in Höhe von ~~20,00~~ 1/30,42* Urlaubstage (inkl. An- und Abreise) * Betreuungspauschale Euro pro Tag bewilligt. Aufgrund der Höhe der aktuellen Pauschale wird diese auf 24,05 € festgesetzt und eingefroren bis zum Zeitpunkt, indem dieser festgesetzte Betrag rechnerisch überschritten wird.
- 9.2 Leistungen zur Entlastung, bei Verhinderung oder Urlaub der Gastfamilie ohne die leistungsberechtigte Person können für die Dauer von insgesamt bis zu 28 Tagen, ~~in begründeten Ausnahmefällen bis zu 42 Tagen pro Kalenderjahr~~, in folgender Form zusätzlich zu den Leistungen nach Ziffer 8 bewilligt werden:
- a.) ein Zuschuss in Höhe von ~~täglich 35,00 Euro~~ 2,5/30,42* Betreuungstage * Betreuungspauschale, wenn die Betreuung in einer anderen geeigneten Familie (Urlaubsgastfamilie) erfolgt. Aufgrund der Höhe der aktuellen Pauschale wird diese auf 42,10 € festgesetzt und eingefroren bis zum Zeitpunkt, indem dieser festgesetzte Betrag rechnerisch überschritten wird. oder wenn der
- Mensch mit Behinderung die an einer Freizeit oder sonstigen Reise ohne ~~seine~~
- Begleitung der Gastfamilie teilnimmt, kann ebenfalls die Pauschale geltend

~~machen im Falle einer Freizeit oder Reise~~ jedoch höchstens in Höhe der Freizeit- bzw. Reisekosten.

Ein Einkommenseinsatz wird nur in analoger Anwendung der Regelungen der Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg für den Einkommenseinsatz bei Kurzzeitunterbringung verlangt.

oder

b.) Übernahme der Kosten für eine stationäre Kurzzeitunterbringung, sofern eine Entlastung nach Buchstabe a.) nicht möglich ist.

9.3 Die Zuschüsse nach 9.1 und 9.2 a.) werden jährlich zum 1. Januar ~~entsprechend der prozentualen Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze angepasst auf Grundlage der aktuell geltenden Betreuungspauschalen berechnet und ins Verhältnis zu den aktuell festgesetzten Beträgen gesetzt.~~ .

Eine Anpassung erfolgt nicht, wenn die ~~Jahresarbeitsentgeltgrenze abgesenkt wird. Die Dynamisierung erfolgt erstmalig zum 1. Januar 2018. Berechnung die festgesetzten Werte unterschreitet.~~

9.4 Bei 9.1 und 9.2a) zählen der An- und Abreisetag ~~zusammen als ein voller Tag als volle Tage.~~

10. Qualitätssicherung

10.1 ~~Die Träger des BWF verpflichten sich, die Voraussetzungen für eine Prüfung der Unterlagen (z. B. im Hinblick auf die Zuordnung der Leistungsberechtigten zu Betreuern, Anzahl und Dokumentation der Außentermine, Betreuungsschlüssel der einzelnen Betreuer, usw.) durch den Sozialhilfeträger zu schaffen. Die Leistungserbringer verpflichten sich die Kriterien zu Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität in der Leistungsvereinbarung festzulegen. Hierbei ist insbesondere auch eine Gewaltschutzkonzeption Bestandteil der Kriterien.~~

10.2 Dem Landkreis ist jährlich zum 31.03. über die erfolgte Betreuungsarbeit und das hierfür eingesetzte Fachpersonal des Vorjahres zu berichten.

10.3 Die ~~Träger des betreuten Wohnens~~ Leistungserbringer verpflichten sich am Gesamt- ~~bzw. Teilhabep~~ Teilhabeplanverfahren nach § ~~58 SGB XII~~ 19 SGB IX mitzuwirken.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli ~~2017~~ 2024 in Kraft.